

BUNDESGERICHTSHOF

2059 088

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 114/63

URTEIL

Verkündet am

14. Juni 1965
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto H [REDACTED], S [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die A [REDACTED] V [REDACTED] AG, vertreten
durch deren Vorstand Dr. Carl Edmund I [REDACTED], Hans R [REDACTED],
Dr. Hans J. S [REDACTED], Dr. Constantin T [REDACTED] und Richard
H [REDACTED], K [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1965 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke,
Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 12. Februar 1963 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Abbruch- und Tiefbauunter-
nehmen. Für den Tiefbaubetrieb hatte er bei der Beklagten
eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Am 2. Juni 1960 brachen Arbeiter des Klägers eine
mehrstöckige Hausruine ab. Bei dem Herausziehen von
Eisenträgern stürzten Mauerteile auf das benachbarte
Grundstück und beschädigten dort ein Glaslager. Der
Kläger soll einen entstandenen Schaden von 47.666,41 DM
ersetzen. Den von ihm dafür verlangten Versicherungs-
schutz hat die Beklagte mit der Begründung abgelehnt,
nach dem Versicherungsantrag sei nur der Tiefbaubetrieb
versichert, der Schaden sei aber bei der Ausführung von
selbständigen, nicht versicherten Abbrucharbeiten einge-

- 3 -

treten. In jedem Falle seien aber Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Einreißarbeiten mit Seilen, um die es sich hier handele, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Kläger ist dem entgegengetreten und begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten für den Schadensfall vom 2. Juni 1960 festzustellen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Vorsicherungsvertrag des Klägers, der Versicherungsschutz nur für den Tiefbaubetrieb vorsieht, auch die hier vorgenommenen Abbrucharbeiten mitumfaßt. Denn in jedem Falle, so legt das Berufungsgericht dar, sei eine Haftung der Beklagten nach den Erläuterungen zum Versicherungsantrag ausgeschlossen, die mit dessen unveränderter Annahme Vertragsinhalt geworden seien. Die einschlägige Nr. 12 b laute:

"Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Sprengungen sowie von Einreißarbeiten an Bauwerken mit Seilen - sowohl mittels mechanischer Vorrichtungen wie von Hand - sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.



Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind vom Versicherungsschutz in jedem Falle ausgeschlossen:

bei Sprengungen ,
bei Einreißarbeiten Haftpflichtansprüche aus Schäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Besteht Versicherungsschutz, so hat der Versicherungsnehmer an jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden 20 %, mindestens DM 50.-- selbst zu tragen."

Eine besondere Vereinbarung über den Versicherungsschutz von Einreißarbeiten hätten die Parteien nicht getroffen.

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest: Die Arbeiter des Klägers hätten das abzureißende Gebäude zunächst von Hand abgetragen und die in der Decke des ersten Obergeschosses befindlichen Eisenträger mit dem Hammer gelockert, so daß sie lose auf der Decke gelegen hätten. Anschließend hätten sie die Eisenträger, die wegen ihres Gewichtes nicht mit der Hand aufgenommen werden konnten, an ein Drahtseil gebunden und mittels einer Motorraupe heruntergezogen. Hierbei sei gleich nach dem Anziehen der Raupe ein Teil des Bauwerks eingestürzt und auf das Nachbargrundstück gefallen, wo die Trümmer beträchtlichen Schaden verursacht hätten.

Hiernach ist nur darüber zu entscheiden, ob der fehlerfrei festgestellte Schadensvorgang unter die vorerwähnte Ausschußklausel fällt. Das hat das Berufungsgericht bejaht und dazu ausgeführt: Grund für den Haftungsausschuß sei das erhöhte Risiko, das jedes Arbeiten mit Seilen beim Abreißen von Bauwerken mit sich bringe, weil

sich nicht voraussehen lasse, nach welcher Richtung das einzureißende Gebäude stürzen werde. Das Herunterziehen von schweren Doppel-T-Eisenträgern mit Seilen stelle zugleich ein Einreißen des Gebäudes dar, das anders nicht weiter habe abgetragen werden können. Es sei ebenso wie das unmittelbare Einreißen von Gebäudeteilen zu behandeln und falle unter den Haftungsausschluß. Diese Auslegung ergebe sich aus dem Wortlaut und Sinn der Ausschlußklausel, die als Teil der Versicherungsbedingungen unter Beachtung des wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise auszulegen sei.

Dem ist zuzustimmen.

Der Begriff des **E i n r e i ß e n s** eines Bauwerkes setzt nicht voraus, daß die Gebäudeteile noch fest miteinander verbunden sind. Denn der heutige Sprachgebrauch verwendet "reißen" im Sinne von gewaltsam entfernen, heftig ziehen, zerren (vgl. Duden-Etymologie 1963). Ein Bauwerk wird eingerissen, wenn dessen Teile voneinander getrennt, gewaltsam auseinandergezogen werden. Das wird an älteren Bauruinen deutlich, die gerade deshalb eine erhebliche Gefahr bilden, weil sich der ursprünglich feste Zusammenhang der Bauteile im Laufe der Zeit gelockert oder vollständig gelöst hat. Auch beim Niederlegen eines Bauwerkes, dessen Teile nur noch durch ihr Eigengewicht aufeinanderruhen und zusammenhalten, spricht man von einem Einreißen. Der Wortlaut der streitigen Ausschlußklausel deckt daher bei einer Bauruine auch das Heraus- und Herunterziehen von Eisenträgern, dessen feste Verbindung mit dem Mauerwerk vorher gelöst worden ist.

Der Haftungsausschluß ist auch nicht, wie die Revision meint, mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zweck einschränkend auszulegen. Erfahrungsgemäß ist mit allen Abbrucharbeiten, die mit Seilen ausgeführt werden, ein erhöhtes Risiko verbunden. Denn Stärke und Richtung der angreifenden Kräfte lassen sich bei Verwendung eines Seiles nicht immer so zuverlässig bestimmen und unter Kontrolle halten, wie es gerade die besondere Einsturzgefahr einer Bauruine erfordert. Dieses erhöhte Risiko will der Versicherer nur gegen eine zusätzliche Prämie und selbst dann nicht unbeschränkt übernehmen, wie sich aus Abs. 2 und 3 der Ausschlußklausel ergibt. Auch das Herunterziehen lose auf einer Ruine liegender schwerer Eisenträger mit Drahtseil und Planierraupen bringt unberechenbare Kräfte in Bewegung und nicht bestimmbar Gefahren mit sich.

Weiter beanstandet die Revision zu Unrecht die angebliche Unklarheit der Ausschlußklausel, die zu Lasten des Versicherers gehen müsse. Denn Inhalt und Umfang des Haftungsausschlusses kommen in der dafür gewählten Fassung deutlich zum Ausdruck. Die Haftung des Versicherers ist nicht einfach für das Einreißen von Gebäuden, sondern für Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Einreißarbeiten an Bauwerken mit Seilen - sowohl mittels mechanischer Vorrichtungen wie von Hand - ausgeschlossen. Damit ist klar, daß jeder Bau- und Abbruchunternehmer bei allen mit Seilen ausgeführten Abbrucharbeiten nur gegen eine Sonderprämie beschränkten Versicherungsschutz erhält. Die erkennbar weite Fassung der Ausschlußklausel läßt keinen Raum für die Annahme, daß es einen Unterschied machen könnte, welche Teile aus dem abzureißenden Bauwerk entfernt werden und in welcher Weise das geschieht, vorausgesetzt, daß für diese Arbeiten Seile verwendet werden.

Hierüber braucht der davon betroffene Personenkreis auf den es allein ankommt, nicht erst durch die Agenten des Versicherers belehrt zu werden. Einer Aufklärung des Versicherungsnehmers über den Umfang des Versicherungsschutzes bedarf es nicht, wenn die Grenzen, wie hier, ohne weiteres aus den Erläuterungen zum Versicherungsantrag zu ersehen sind. Auch eine Haftung der Beklagten aus der Vertrauensstellung ihrer Agenten scheidet daher aus. Der hierauf gerichtete Einwand der Revision ist unbegründet.

II. Allein der Haftungsausschluß für Einreißarbeiten trägt die angefochtene Entscheidung, mit der das Berufungsgericht die Abweisung der Klage bestätigt hat.

Die danach unbegründete Revision des Klägers ist zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow

Fleck